



**Postulat Borgula Adrian und Mit. über die Verlängerung des Gentechnik-Moratoriums (P 252).**

**Eröffnet: 24. Juni 2008 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

**Antrag Regierungsrat:** Ablehnung

**Begründung:**

Das in der Volksabstimmung vom 27. November 2005 beschlossene Moratorium *Für eine gentechnikfreie Landwirtschaft* bedeutet, dass die schweizerische Landwirtschaft bis Ende November 2010 gentechnikfrei bleibt. Bis dann dürfen gentechnisch veränderte Tiere für die Produktion von Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Erzeugnissen nicht in Verkehr gebracht und gentechnisch veränderte Pflanzen in der Landwirtschaft nicht angebaut werden. Die Aussaat zu Forschungszwecken ist nur unter strengen Auflagen erlaubt.

Der Bundesrat hat am 14. Juni 2008 angekündigt, dass er das Moratorium um weitere drei Jahre verlängern will. Das UVEK wird eine entsprechende Botschaft ausarbeiten und klären, auf welcher Regelungsstufe diese anzusiedeln ist. Das Moratorium wurde 2005 unter anderem damit begründet, dass bezüglich der Risiken dieser Technologie noch grosse Kenntnislücken offen seien. Der Bundesrat lancierte deshalb ein entsprechendes nationales Forschungsprogramm (NFP59). Er beurteilt die Ausgangslage heute so, dass die Ergebnisse erst Mitte 2012 vorliegen werden, dass die Ergebnisse für die Ausarbeitung von Ausführungsbestimmungen zum Gentechnikgesetz unerlässlich seien, dass das Moratorium weder für die Landwirtschaft noch für die Forschung zu erkennbaren Problemen geführt habe.

Wir wollen und können zu dieser angekündigten Botschaft zur Verlängerung des Moratoriums noch nicht Stellung nehmen. Wir warten vorerst den Inhalt und die Begründung dieses Vorlageentwurfes ab; wir sind heute weder in der Lage noch gewillt, ohne Kenntnisse der entscheidenden Argumente Stellung zu beziehen. Wir werden dies erst im Rahmen des offiziellen Vernehmlassungsverfahrens tun, wie das die Gesetzgebung vorsieht. Wir werden unsere Stellungnahme wie üblich im Internet veröffentlichen. Das Postulat ist aus diesen Gründen im Sinne unserer Ausführungen abzulehnen.

Luzern, 16. September 2008 / RRB-Nr. 1049